

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Heustreu folgende

Beitragssatzung

für die Erweiterung und Verbesserung der Entwässerungsanlage

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Erweiterung und Verbesserung der Entwässerungsanlage.

Die bestehende Abwasseranlage in der Gemeinde Heustreu entspricht hinsichtlich der baulichen Ausführung der Mischwasserbehandlung und der Abwasserbeseitigung nicht mehr den heutigen Anforderungen. Eine Anpassung an die derzeit geltenden wasserwirtschaftlichen Vorschriften ist notwendig und dringlich.

Die Gemeinde wird im Trenn- und Mischsystem entwässert. Über Verbindungskanäle wird das anfallende Abwasser der Kläranlage des Abwasserzweckverbandes Heustreu-Hollstadt zugeführt. Im Ortsbereich ist die Sanierung der Kanalisation nach hydraulischen Erfordernissen sowie die Mischwasserentlastung und -behandlung mit einem Regenüberlauf und einem Fangbecken einschließlich Auslasskanäle vorgesehen (Bauabschnitt 1 - BA 1 -).

Die Kläranlage des Abwasserzweckverbandes entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen. Der Verband errichtet eine neue Kläranlage, einschließlich der Zuleitungen (Druckleitung).

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, bei denen außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt, oder bei denen die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Missstände zur Folge hat, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungsanlage besteht, oder wenn sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehung der Beitragsschuld

1. Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Erweiterungs- und Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
2. Die Gemeinde kann Vorauszahlungen auf die Beitragsschuld je nach Baufortschritt erheben (Art. 5 Abs. 3 KAG).

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

1. Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
2. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Bei Gewölbekellern wird das Innenmaß zuzüglich einer Wandstärke von 0,30 m herangezogen. Dachgeschosse werden herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäudeteile mit einer lichten Höhe von weniger als 2 m werden mit der halben Fläche herangezogen. Gebäudeteile mit einer lichten Höhe von weniger als 1 m werden nicht herangezogen. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserentsorgung auslösen, werden nicht herangezogen, das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Schmutzwasser- und / oder einen Wasseranschluss haben.
3. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Landwirtschaftliche Nebengebäude und nur landwirtschaftlich genutzte Gebäudeteile, insbesondere die Scheunen, Maschinenhallen, Gerätehallen, Siloanlagen werden nicht herangezogen. Das gilt nicht für Geschosse und Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Sonstige Nebengebäude werden nur hinsichtlich der Geschosse herangezogen, die einen Schmutzwasseranschluss haben.
4. Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
5. Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
6. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.200 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 3,5 - fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 1.200 m², festgesetzt.
7. Abs. 6 findet keine Anwendung bei Grundstücken, die vollständig innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen und auf der gesamten Fläche bebaut oder bebaubar oder gewerblich genutzt oder nutzbar sind oder mit mehr als einem Hauptgebäude bebaut oder bebaubar sind, außer wenn es gröblich unangemessen wäre, den Flächeninhalt des Buchgrundstückes zugrunde zu legen. In solchem Fall ist die beitragspflichtige Fläche auf das Maß einer wirtschaftlichen Grundstückseinheit zu reduzieren.
8. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, bilden mehrere aneinandergrenzende Buchgrundstücke desselben Eigentümers, die einheitlich wirtschaftlich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, beitragsrechtlich ein Grundstück; Abs. 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden.

§ 6 Beitragssatz

- 1.) Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand wird zu einem Drittel auf die Summe der Grundstücksflächen und zu zwei Dritteln auf die Summe der Geschossflächen umgelegt.
- 2.) Der Beitrag beträgt:

a) je qm Grundstücksfläche	1,30 €
b) je qm Geschossfläche	6,47 €

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

Raten- oder Teilzahlung von Vorausleistungsbeiträgen werden durch gesonderten Gemeinderatsbeschluss festgelegt.

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet alle für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heustreu, den 09. 02. 2001
Gemeinde Heustreu

H o c h
1. Bürgermeister

Stand 03/2015